

Rahmenbedingungen für Verträge im Mode- und Textildesign

ebw design

E. Birk-Wörz Design GmbH
Moosweg 27
89195 Staig

tel.: +49 7346-924852
fax: +49 7346-924853
mail: ebw-design@t-online.de

1. Geltung

1.1 Die nachstehenden Rahmenbedingungen für Design-Verträge und Angebote im Mode- und Textildesign gelten für sämtliche Design-Verträge und -Angebote der Designerin. Mit der Annahme des Angebotes bzw. dem Vertragsschluss werden diese Rahmenbedingungen Bestandteil des zwischen den Parteien zustande gekommenen Design-Vertrages.

1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Designerin verbindlich.

2. Definitionen

Im Sinne des Design-Vertrages bezeichnet

2.1 "Vorentwurf" die Darstellung, die Einzel- und Besonderheiten nur angedeutet wiedergibt;

2.2 "Feinentwurf" die Darstellung, die Besonderheiten und Einzelheiten erkennen lässt;

2.3 "Schnittmuster" den Satz individueller oder standardisierter Musterschablonen, aus denen der Entwurf entwickelt werden kann;

2.4 "Prototyp" das nach dem Feinentwurf bzw. den Fertigungszeichnungen erstellte Muster- oder Probestück, das dem späteren Serienmuster in Material und Maßen weitgehend entspricht;

2.5 "Modell" die Vorlage, die in ihrer äußeren Anmutung exakt dem späteren Serienmuster entspricht und zwar in einer Qualität, dass es für Prospektfotos verwendet werden kann;

2.6 "Erstschnitt" das noch korrekturfähige, noch nicht zur Serienproduktion freigegebene Schnittmuster;

2.7 "Produktionsschnitt" das abgenommene, zur Serienproduktion freigegebene Schnittmuster;

2.8 "Gradierung" die Größenanpassung des Schnittmusters;

2.9 "Kollektion" das Sortiment, bestehend aus mehreren unterschiedlichen Modellen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle das zu gestaltende Produkt betreffenden Informationen, insbesondere von Fertigung, Vertrieb und Handel, der Designerin über die gesamte Entwicklungsphase unmittelbar und unverzüglich zugänglich gemacht werden.

3.2 Zu einer die allgemeine Schlüssigkeit überschreitenden Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist die Designerin nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.

4. Geheimhaltung

4.1 Die Designerin verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang

mit dem Design-Vertrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder die nach den Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

4.2 Die Designerin wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

4.3 Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Designerin. Dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen- und Modellstudien. Auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung gem. §§ 17 und 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird ausdrücklich hingewiesen.

4.4 Rechte aus der Entwicklungsphase, insbesondere Nutzungsrechte an vorgestellten Entwurfs-Modellvarianten gehen nicht auf den Auftraggeber über.

5. Leistungsfristen

5.1 Sind verbindliche Fristen zum Projektabschluss gesetzt, gilt folgendes:

5.2 Ggf. auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von der Frist in Abzug zu bringen.

5.3 Wird die Frist um mehr als 2 Wochen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Auftraggeber die Fertigstellung, die Designerin die Abnahme, nicht mehr verlangen kann.

5.4 Ist die Nichteinhaltung der Frist auf eine erst nach Vertragsabschluss eintretende oder erkennbar werdende höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Frist bei vorübergehender Natur der Störung bis zu deren Wegfall verlängert, längstens jedoch um 6 Monate. Gleiches gilt bei Streiks, Aussperrungen, Fehlen erforderlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, unvorhersehbarer Betriebsstörungen oder sonstiger Ereignisse, die die Designerin nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern der Designerin eintreten.

6. Abnahme

6.1 Jede der Leistungsphasen wird gesondert abgenommen.

6.2 Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase nicht schriftlich widersprochen wird.

6.3 Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

6.4 Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kann der Abnahme nicht widersprochen werden. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

7. Kündigung durch den Auftraggeber

7.1 Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Erbringung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.

7.2 Er kann auch aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kündigen.

7.3 Kündigt der Auftraggeber, so ist die Designerin berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte Leistungsphase incl. der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgt.

7.4 Die Designerin zeigt dem Auftraggeber den Abschluss der einzelnen Leistungsphasen an. Die Designerin ist verpflichtet, zuvor dem Auftraggeber Gelegenheit zur Begutachtung des Phasenabschlusses einzuräumen. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang der Anzeige den Vertrag mit Wirkung für die noch nicht durchgeführten Leistungsphasen zu kündigen.

7.5 Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über. Sämtliche von der Designerin gefertigten Gegenstände, z.B. Ideenskizzen, Feinentwürfe und Modelle, sind der Designerin unverzüglich zurückzugeben.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Das von der Designerin geschaffene Design-Produkt ist nach ihrem Wissensstand eine eigenständige, persönliche geistige Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit oder Eigenart der dem Design-Produkt zugrundeliegenden Idee oder für die Rechtswirksamkeit oder Rechtsbeständigkeit von Schutzrechten für den Vertragsgegenstand kann nicht gegeben werden.

8.2 Die Designerin haftet nicht für den mit dem Vertragsgegenstand erzielbaren oder erzielten wirtschaftlichen Erfolg.

8.3 Infolge der an die Designerin übertragenen Gestaltungsfreiheit und der damit verbundenen künstlerischen Eigenheiten kann der Auftraggeber aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) keine Nacherfüllungs- oder Gewährleistungsrechte herleiten.

8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Design-Produkt eigenverantwortlich auf seine Funktionstauglichkeit und -sicherheit, Realisierbarkeit sowie Verkäuflichkeit zu überprüfen, da der Schwerpunkt der von der Designerin zu erbringenden Leistung im Bereich der Gestaltung liegt.

8.5 Die Haftung der Designerin für andere Schäden als die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist ausgeschlossen, wenn sie nicht auf einer vorstäzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Designerin oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

9. Schutzrechte

9.1 Die Entwürfe, Zeichnungen, Erstschnitte, Prototypen und Dateien der Designerin sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Die Designerin hat das Recht auf Urheberbenennung.

9.2 Die Werke der Designerin dürfen nur in der vereinbarten Nutzungsart, zu dem vereinbarten Zweck in dem vereinbarten Umfang verwendet werden; mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Nutzungsrecht erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung für die Leistungsphasen 1 und 2. Der Auftraggeber unterliegt keinen Exportbeschränkungen aus dem Design-Vertrag.

9.3 Ohne Zustimmung der Designerin dürfen ihre Entwürfe, Zeichnungen, Erstschnitte, Prototypen und Dateien weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden; jede Nachahmung des Designs oder von Elementen daraus ist nur mit Zustimmung der Designerin zulässig. Auch eine Weiterübertragung oder -lizenzierung der Nutzungsrechte und aller dafür bestehenden Schutzrechte an Dritte bedarf der Zustimmung der Designerin.

9.4 Ist eine Lizenzgebühr (Umsatzbeteiligung) vereinbart, fallen die Nutzungsrechte mit Einstellung der Lizenzgebühreneinzahlung an die Designerin zurück, ohne dass es dazu einer gesonderten Willenserklärung einer der Vertragsparteien bedarf. Dasselbe gilt, falls

der Auftraggeber die Produktion nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Leistungsphase 2 aufnimmt und innerhalb von 3 weiteren Monaten nach dem Design-Vertrag hergestellte Produkte zum Verkauf anbietet. Dasselbe gilt auch, wenn der Auftraggeber die Herstellung der vertragsgegenständlichen Produkte endgültig einstellt. Vom Auftraggeber für Leistungen der Designerin eingetragene gesetzliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patente) gehen in diesen Fällen gleichfalls auf die Designerin über.

9.5 Nutzungsrechte an den Vorentwürfen, Varianten und Studien des endgültigen Design-Produkts werden nicht übertragen, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung zur Auswahl eines endgültigen Entwurfs vorbereiten.

9.6 Entstehen während der Vertragszeit des Design-Vertrages bei der Designerin schutzfähige Weiterentwicklungen oder Verbesserungen, erwirbt der Auftraggeber daran keine Nutzungs- oder Verwertungsrechte.

9.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche möglichen und aussichtsreichen Maßnahmen zur Erlangung gesetzlicher Schutzrechte für den Vertragsgegenstand einzuleiten bzw. weiterzuverfolgen. Die Kosten hierfür werden ab Vertragsschluss bis Vertragsende vom Auftraggeber getragen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Designerin selbst das Erforderliche auf Kosten des Auftraggebers veranlassen, wenn durch den mangelnden Schutz ihre Interessen ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden.

9.8 Verletzungen der Schutzrechte für den Vertragsgegenstand werden von der Designerin verfolgt. Der Auftraggeber kann auch auf seine Kosten gegen solche Verletzungen vorgehen, wobei etwaige Ersatzleistungen für Verletzungen der Designerin zustehen.

9.9 Lizenzgebühren (Umsatzbeteiligungen) sind jeweils zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres vom Auftraggeber unter Vorlage einer prüffähigen Aufstellung abzurechnen und an die Designerin innerhalb von 30 Tagen nach Quartalsende auszubezahlen.

9.10 Über den Umfang der vom Auftraggeber getätigten Nutzungen steht der Designerin ein Auskunftsanspruch zu. Die Designerin ist berechtigt, die ihr gemeldeten Angaben zur Berechnung der Lizenzgebühr durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch Einsicht in die Bücher des Auftraggebers überprüfen zu lassen. Die Kosten der Beauftragung trägt der Auftraggeber, wenn sich seine Auskünfte als unrichtig herausstellen.

9.11 An den dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Gegenständen werden Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

10. Freixemplare

10.1 Die Designerin hat Anspruch auf kostenlose Überlassung eines Exemplars des Produkts, das mit Hilfe ihres Designs hergestellt wurde.

10.2 Die Designerin hat darüber hinaus Anspruch auf kostenlose Überlassung von je 10 Exemplaren eines Werbemittels, das für das von ihr gestaltete Produkt hergestellt wurde.

10.3 Die Designerin darf Ablichtungen des aufgrund ihrer Leistung geschaffenen Produkts und darauf bezogene Werbemittel veröffentlichen und zu ihrer Eigenwerbung verwenden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Designerin.

11.2 Gerichtsstand ist der Sitz der Designerin, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die Designerin ist jedoch auch

berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

12. Änderungen/Ergänzungen, Teilunwirksamkeit

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei Briefwechsel, Fax oder elektronische Übermittlung durch Email genügt.

12.2 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer voranstehender Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.